



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL

Gültig ab 1. Oktober 2005

Stand 1. Januar 2007

318.107.05 d

6.07

Vorbemerkung

Diese Neuauflage ersetzt das seit dem 1. Januar 2003 geltende Kreisschreiben. Sie lehnt sich stark an die bisherige Fassung, wurde aber nach über zwei Jahren Geltungsdauer im Rahmen einer Arbeitsgruppe (bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Durchführungsorgane der AHV und IV und dem BSV) inhaltlich der neuen Rechtssprechung und den Erfahrungen aus der Praxis angepasst.

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Juli 2006

Der vorliegende Nachtrag ist auf Änderungen im IVG zur Verfahrensstraffung in der IV zurückzuführen.

Ersatz- und Ergänzungsseiten sind jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet (7.06). Auf die materiellen Änderungen wird mit einem Vermerk 7/06 unter der betreffenden Randziffer hingewiesen.

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2007

Mit dem zweiten Nachtrag werden die neuen Regeln der Bundesrechtspflege, welche im Rahmen der Justizreform totalrevidiert wurden, ins Kreisschreiben aufgenommen. Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Mit dieser Revision erfährt die Bundesrechtspflege grundlegende Änderungen, welche Auswirkungen auf das Verfahren im Sozialversicherungsrecht haben. Zu den wichtigsten Neuerungen gehören die Überführung der Rekurskommission der AHV/IV für Personen im Ausland in das neu geschaffene Bundesverwaltungsgericht sowie die Zusammenlegung des eidgenössischen Versicherungsgerichts und des Bundesgerichts. Für das öffentlich-rechtliche Beschwerdeverfahren gilt neu ein einheitlicher Rechtsmittelweg. Im Sozialversicherungsrecht mussten das ATSG und die Spezialgesetze sowie die entsprechenden Verordnungen angepasst werden. Auf die materiellen Änderungen wird mit einem Vermerk 1/07 unter der betreffenden Randziffer hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	8
Einleitung	11
1. Teil: Erlass und Vollzug von Verfügungen	
1. Gegenstand der Verfügung	13
2. Form der Verfügung	13
3. Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Einsprache oder Beschwerde.....	15
4. Zustellung der Verfügung	16
5. Rechtskraft und Vollzug	17
5.1 Rechtskraft.....	17
5.2 Vollzug	18
5.2.1 Zusprechende Verfügungen	18
5.2.2 Einschränkung oder verpflichtende Verfügungen	18
2. Teil: Die Einsprache und das Beschwerdeverfahren	
1. Einsprache- und Beschwerdelegitimation	20
2. Einsprache	20
2.1 Im Allgemeinen	20
2.2 Fristen	21
2.3 Form der Einsprache.....	21
2.4 Beziehungen zu andern Versicherungsorganen und Beteiligten	23
2.5 Obliegenheiten der Durchführungsstelle.....	23
2.6 Der Vergleich	24
2.7 Zustellung des Einspracheentscheides.....	25
3. Die Beschwerde vor der ersten Beschwerdeinstanz	25
3.1 Die Durchführungsstelle als Einreichungsort	26
3.2 Das kantonale Versicherungsgericht als Einreichungsort der Beschwerde	27
3.3 Einreichung der Beschwerde bei einer unzuständigen Verwaltungsstelle	27

3.4	Zurückkommen auf die Verfügung während der Rechts- hängigkeit.....	28
3.5	Aufgaben und Stellung der Verwaltung im Beschwerde- verfahren.....	29
4.	Die öffentlich-rechtliche Beschwerde an das BG	30
5.	Kostenauflage im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren...	31
5.1	Unentgeltliche Prozessführung	31
5.2	Parteientschädigung an die obsiegende Partei.....	32
6.	Rechtskraft der Gerichtsentscheide	33
 3. Teil: Aufhebung und Abänderung von Verfügungen und Einspracheentscheiden durch die Verwaltung		
1.	Möglichkeiten der Abänderung oder Aufhebung	35
2.	Die Änderung einer Verfügung aufgrund veränderter Umstände (Revision).....	36
3.	Wiedererwägung und prozessuale Revision formell rechts- kräftiger Verfügungen und Einspracheentscheide.....	36
3.1	Abgrenzung zwischen Wiedererwägung und prozessualer Revision.....	36
3.2	Wiedererwägung.....	36
3.3	Revision	37
3.4	Verfahren	37
3.5	Im Falle eines Gerichtsentscheides	38
4.	Schutz von Treu und Glauben.....	38
 4. Teil: Inkrafttreten		39
Anhang 1	Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.....	40
Anhang 2	Feststellen der Bedürftigkeit von Versicherten, die im Einspracheverfahren um unentgeltliche Verbeiständung ersuchen.	46
Anhang 3	Berechnungsbeispiele.....	50

Anhang 4	Muster einer Rechtsmittelbelehrung, die auf einer Verfügung anzubringen ist (Art. 49 Abs. 3 ATSG).	53
Anhang 5	Muster für ein Protokoll zur mündlichen Einsprache (Art. 10 Abs. 4 ATSV).....	54
Anhang 6.1	1. Muster für den Einspracheentscheid (Art. 12 ATSV).....	56
Anhang 6.2	2. Muster für den Einspracheentscheid (Art. 12 ATSV).....	58
Anhang 7	Muster für die Gelegenheit zum Rückzug der Einsprache im Falle einer reformatio in peius (Art. 12 Abs. 2 ATSV).....	60

Abkürzungen

AHI-Praxis	Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (bis 1992: ZAK)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
AVIV	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes
BG	Bundesgericht
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

EL	Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft
EOV	Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz
EVGE	Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts
FLG	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
i.V.m.	in Verbindung mit
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KSIH	Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung
KSTI	Kreisschreiben über die Taggelder der Invalidenversicherung
KSVI	Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung
Rz	Randziffer
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

UV	Obligatorische Unfallversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung
VGG	Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren
WBB	Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV/IV/EO
WL	Wegleitung
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV/IV/EO
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (ab 1993: AHI-Praxis)

Einleitung

- 1 Die nachstehenden Ausführungen regeln die Obliegenheiten der Durchführungsstellen (Ausgleichskassen, IV- und EL-Stellen) bei Erlass und Vollzug sowie bei der justiz- und verwaltungsmässigen Überprüfung von Verfügungen, soweit es sich nicht um Fragen handelt, die ausschliesslich in die Kompetenz der Gerichte oder in die Zuständigkeit der Kantone fallen. Sie gelten für die Gebiete der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen in der Landwirtschaft sowie für das Beitragswesen der ALV.
- 2 Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften und Weisungen über die Rechtspflege für Personen im Ausland.
- 3.1 Auf das Verfahren vor den Ausgleichskassen und den IV-
7/06 Stellen findet das ATSG Anwendung. Dies gilt auch für die Schweizerische Ausgleichskasse, die Eidgenössische Ausgleichskasse und die IV-Stelle für Versicherte im Ausland.
- 3.2 Die Bestimmungen des Einspracheverfahrens nach [Artikel 52](#)
7/06 [ATSG](#) sind auf die Invalidenversicherung nicht anwendbar. Die Bestimmungen über das Vorbescheidverfahren nach [Artikel 57a IVG](#) kommen hier zur Anwendung.
- 3.3 Auf Verfahrensbereiche, die weder im ATSG noch im AHVG,
7/06 IVG, EOG oder im FLG abschliessend geregelt werden, findet das VwVG ergänzend Anwendung ([Art. 55 Abs. 1 ATSG](#)).
- 4 Für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sind
1/07 das VwVG und das VGG anwendbar in Ergänzung zu den [Artikeln 56, 59 und 60 ATSG](#).
- 5 Das vorliegende Kreisschreiben äussert sich nicht zur Strafrechtspflege ([Art. 87–91 AHVG](#)). Einzelheiten zum Vorgehen der Ausgleichskassen bei Widerhandlungen im Beitragsbereich finden sich in der WBB. Diese Ausführungen gelten sinngemäss auch für andere Bereiche (Delikte im Leistungs-

bereich, Verletzungen der Schweigepflicht oder der Auskunftspflicht usw.).

1. Teil: Erlass und Vollzug von Verfügungen

1. Gegenstand der Verfügung

- 1001 Die Durchführungsstelle hat grundsätzlich über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, eine schriftliche Verfügung zu erlassen ([Art. 49 Abs. 1 ATSG](#)). Vorbehalten bleiben Mitteilungen, die im formlosen Verfahren nach [Artikel 51 ATSG](#) und [58 IVG](#) erlassen werden können.
- 1002 Begehren um Erlass von Feststellungsverfügungen über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ist zu entsprechen, wenn die Gesuch stellende Person ein schutzwürdiges Interesse an dessen Feststellung glaubhaft macht ([Art. 49 Abs. 2 ATSG](#)), sofern dieses nicht durch eine rechtsgestaltende Verfügung gewahrt werden kann.
- 1003 Ein schutzwürdiges Interesse gilt beispielsweise als gegeben:
- a. bei komplexen Verhältnissen, in welchen der mit der Abrechnung von Lohnbeiträgen verbundene Arbeitsaufwand der Durchführungsstelle oft nur dann zumutbar ist, wenn bereits feststeht, dass eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird und die als Arbeitgeber angesprochene Person wirklich abrechnungs- und beitragspflichtig ist¹;
 - b. wenn die grosse Zahl der Versicherten ihren Einbezug in das Verfahren praktisch verunmöglicht².

2. Form der Verfügung

- 1004 Die Verfügung muss in schriftlicher Form abgefasst und als solche bezeichnet werden; zudem ist sie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ([Art. 49 Abs. 3 ATSG](#))³, die Folgendes enthalten muss:

¹ EVGE vom 6. August 1975, ZAK 1976 S. 510

² EVGE vom 30. März 1978, ZAK 1978 S. 458

³ siehe auch EVGE vom 12. März 1970, ZAK 1970 S. 277

- die Bezeichnung der Durchführungsstelle oder der Beschwerdeinstanz, bei welcher die Einsprache oder die Beschwerde eingereicht werden muss;
- die Angabe der Einsprache- oder Beschwerdefrist von 30 Tagen;
- einen Hinweis auf die Formerfordernisse der Einsprache, sofern es sich um eine Verfügung handelt, gegen die Einsprache erhoben werden kann. Für ein Beispiel der Rechtsmittelbelehrung, s. Anhang 4.

1005 aufgehoben
7/06

1005. Die IV-Stelle für Versicherte im Ausland ist nur für die Eröffnung der Verfügung zuständig. Die Verfahrensleitung, Setzung der Fristen, Beurteilung der unentgeltlichen Rechtsverbistandung und die Vorbereitung der zu erlassenden Verfügung etc. obliegen der kantonalen IV-Stelle. Die kantonale IV-Stelle bereitet die Verfügung vor und übermittelt diese an die IV-Stelle für Versicherte im Ausland zur Eröffnung.

1006 Entspricht die Verfügung nicht vollumfänglich den Begehren der Parteien, ist sie durch die Durchführungsstelle ausreichend und allgemeinverständlich zu begründen, damit die versicherte Person versteht, welcher Sachverhalt dem Entscheid zu Grunde gelegt und welche Vorschriften angewandt wurden⁴.

1007 Die Verfügung ist grundsätzlich von einer zur Vertretung der Durchführungsstelle befugten Person zu unterzeichnen. Von der Unterschrift kann abgesehen werden:

- a. bei Beitragsverfügungen, die auf vorgedruckten Formularen oder mit Hilfe automatischer Datenverarbeitungseinrichtungen ausgefertigt werden;

⁴ EVGE vom 3. Juli 1978, ZAK 1979 S. 81; EVGE vom 17. März 1983, ZAK 1983 S. 554; EVGE vom 8. Mai 1990, ZAK 1990 S. 394.

- b. bei Verfügungen über die Zusprechung von Versicherungsleistungen, die mit Hilfe automatischer Datenverarbeitungseinrichtungen ausgefertigt werden⁵.

1008 Die Durchführungsstelle kann in ihre Rechtsmittelbelehrung weitere Hinweise aufnehmen, z.B. über die Fristenberechnung ([Art. 38 bis 41](#) und [60 ATSG](#)) oder über Grundsätze des Verfahrens ([Art. 61 ATSG](#) und die entsprechenden kantonalen Vorschriften). Solche Hinweise sollen jedoch nur in Form von Auszügen aus den anwendbaren Vorschriften erfolgen.

3. Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Einsprache oder Beschwerde

1009 Die Durchführungsstelle kann bei Erlass der Verfügung Massnahmen für deren sofortigen Vollzug (Rz 1020 ff.) treffen, indem sie gemäss [Artikel 97 AHVG](#), [54 Absatz 1 Buchstabe c ATSG](#) und [11 ATSV](#) ([Art. 66 IVG](#), [9b ELG](#), [29 EOG](#), [25 FLG](#)) einer allfälligen Einsprache oder Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzieht. Dies gilt grundsätzlich für Verfügungen im Beitrags- wie im Leistungsbereich.

1009. Die Anordnung des Entzuges der aufschiebenden Wirkung
 1 muss aus dem Text der Verfügung oder des Einspracheentscheides ausdrücklich hervorgehen.

1009. Leistungen, die unbestritten sind, können bei einer allfälligen
 2 Einsprache oder Beschwerde auch ausgerichtet werden, wenn die aufschiebende Wirkung nicht entzogen worden ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn eine Viertelsrente zur Ausrichtung gelangt und die versicherte Person einen höheren IV-Grad geltend macht.

1010 Einsprachen gegen Verfügungen und Beschwerden gegen Einspracheentscheide über die Rückerstattung unrechtmäs-

⁵ EVGE vom 30. November 1979, ZAK 1980 S. 174 und EVGE vom 30. November 1982, ZAK 1983 S. 451

sig bezogener Leistungen kommen von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu⁶.

- 1011 Die Durchführungsstelle kann im Einspracheverfahren die aufschiebende Wirkung wiederherstellen, die sie zuvor entzogen hat.

4. Zustellung der Verfügung

- 1012 Die Verfügung ist möglichst am Tage ihres Erlasses an den Adressaten zu versenden. Hat dieser eine Rechtsvertretung, so sind die Verfügung und Mitteilungen der Vertretung zuzustellen, solange die Partei die Vollmacht nicht widerrufen hat. Die Verfügung muss insbesondere den Personen zugestellt werden, die in [Artikel 68 Absatz 3 AHVV](#) und [76 Absatz 1 IVV](#) aufgeführt sind.
- 1013 Erlässt ein Versicherungsträger eine Verfügung, welche die Leistungspflicht eines andern Trägers berührt, einschliesslich die berufliche Vorsorge gemäss BVG im Falle einer IV-Rente, so ist diesem die Verfügung mit der Rechtsmittelbelehrung ebenfalls zu eröffnen. Dieser kann die gleichen Rechtsmittel ergreifen wie die versicherte Person ([Art. 49 Abs. 4 ATSG](#)).
- 1014 Aus mangelhafter Eröffnung darf den Parteien kein Nachteil erwachsen ([Art. 49 Abs. 3 ATSG](#)).
- 1015 Im Streit über die erfolgte Zustellung beziehungsweise fristgerechte Eröffnung muss diese von der Durchführungsstelle bewiesen werden. Grundsätzlich genügt es, wenn aufgezeigt werden kann, dass die Zustellung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erfolgt ist. Die Sendung hat dann eingeschrieben zu erfolgen, wenn es auf den genauen Zeitpunkt ankommt, insbesondere wenn eine Verjährungsfrist durch die Verfügung zu wahren ist und diese erst kurz vor Fristablauf eröffnet wird⁷.

⁶ BGE 130 V 407

⁷ EVGE vom 25. Oktober 1977, ZAK 1978 S. 61

- 1016 Eine uneingeschriebene Verfügung gilt als dem Adressaten zugestellt, sobald sie in seinen Gewahrsam (zum Beispiel Postfach) gelangt, d.h. sobald er die Möglichkeit hat, sie zur Kenntnis zu nehmen. Gleiches gilt für die Zustellung an den bevollmächtigten Vertreter (Rz 1012). Die Zustellung kann weder anhand eines Versandes, welcher im üblichen organisatorischen Ablauf bei der Durchführungsstelle erfolgt ist, noch durch die Tatsache, dass die Verfügung mit A-Post versandt wurde, nachgewiesen werden. Der Beweis der Zustellung im Sinne von Rz 1015 kann jedoch möglicherweise aufgrund von weiteren Indizien oder gestützt auf die gesamten Umstände erfolgen⁸.
- 1017 Eine eingeschriebene Sendung gilt, falls der Adressat nicht angetroffen und daher eine Abholungseinladung in dessen Briefkasten oder Postfach gelegt worden ist, in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie auf der Post abgeholt wird⁹. Wird die Sendung nicht innert der von der Post angesetzten 7-tägigen Frist abgeholt, so gilt sie als am letzten Tage dieser Frist zugestellt, sofern der Adressat mit der Zustellung der Sendung rechnen musste¹⁰. Die spätere Entgegennahme der Sendung anlässlich eines zweiten Versandes ändert an diesem Ergebnis nichts.
- 1018 Wer die Annahme einer eingeschriebenen Sendung verweigert, muss sich behandeln lassen, als sei die Zustellung erfolgt.

5. Rechtskraft und Vollzug

5.1 Rechtskraft

- 1019 Mit unbenütztem Ablauf der Einsprache- oder Beschwerdefrist (Rz 2006 ff. und 2027) wird die formrichtig erlassene Verfügung formell rechtskräftig und kann nicht mehr ange-

⁸ EVGE vom 28. September 1983, ZAK 1984 S. 123; EVGE vom 15. Juni 1992, ZAK 1992 S. 368; AHI 1996 S. 132

⁹ EVGE vom 4. Mai 1977, ZAK 1977 S. 383

¹⁰ EVGE vom 24. Juni 1977, ZAK 1984 S. 99

fochten werden. Die Durchführungsstelle ist bei gleich bleibenden Verhältnissen nicht befugt, eine rechtskräftige Verfügung durch eine gleichlautende Verfügung mit neuer Rechtsmittelbelehrung zu ersetzen. Vorbehalten bleibt die Revision oder die Wiedererwägung einer Verfügung (vgl. Rz 3001 ff.).

5.2 Vollzug

5.2.1 Zusprechende Verfügungen

- 1020 Verfügungen über die Ausrichtung von Versicherungsleistungen, bei denen in der Regel keine Einsprache zu erwarten ist, können sofort vollzogen werden. Wird eine Verfügung nur teilweise angefochten, so können die unbestrittenen Leistungen erbracht werden.
- 1021 Muss der Vollzug aufgeschoben oder unterbrochen werden, so hat die Durchführungsstelle unverzüglich die betroffenen Versicherungsträger zu benachrichtigen.

5.2.2 Einschränkende oder verpflichtende Verfügungen

- 1022 Ablehnende, einschränkende (Entzug, Herabsetzung einer Leistung) oder den Versicherten zu einer Zahlung (Beiträge) verpflichtende Verfügungen werden sofort vollstreckbar, sofern einer Einsprache oder Beschwerde die aufschiebende Wirkung in der Verfügung selbst entzogen wird. Wird hingegen die aufschiebende Wirkung nicht entzogen, kann die Verfügung erst nach Ablauf der Einsprache- oder Beschwerdefrist vollstreckt werden. Bei unsicherer Rechtslage ist in allen Fällen mit dem Vollzug bis zum Eintritt der Rechtskraft oder zur Erledigung des Rechtsstreites zuzuwarten.
- 1023 Wird der Einsprache oder der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen, sei es in der Verfügung selbst oder nachträglich auf Antrag im Beschwerdeverfahren, und wird der Entzug nicht angefochten oder durch den Richter geschützt, so bleibt die Verfügung vollstreckbar. Die auf eine Geldleis-

tung des Versicherten gerichtete Verfügung oder der Einspracheentscheid bildet in diesem Falle gemäss [Artikel 54 Absatz 2 ATSG](#) einen Rechtsöffnungstitel im Sinne von [Artikel 80 SchKG](#) und ist damit der in Rechtskraft erwachsenen Verfügung gleichgestellt.

2. Teil: Die Einsprache und das Beschwerdeverfahren

1. Einsprache- und Beschwerdelegitimation

- 2001 Zur Einsprache oder Beschwerde legitimiert sind neben der versicherten Person Dritte, welche durch die Verfügung oder den Einspracheentscheid berührt werden und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung haben ([Art. 59 ATSG](#)). Nicht einsprache- oder beschwerdelegitimiert sind die Arbeitgeber der versicherten Person (ausgenommen, wenn es um Nachzahlungen im Sinne von [Art. 22 Abs. 2 lit a. ATSG](#) geht)¹¹.
- 2002 Die andern Versicherungsträger, wie die ALV, berufliche Vorsorge, KV und UV, denen die Verfügung von der Durchführungsstelle eröffnet wurde oder hätte eröffnet werden müssen, können die gleichen Rechtsmittel ergreifen wie die versicherte Person ([Art. 49 Abs. 4 ATSG](#)). Massgebend dafür sind jedoch die Legitimationsvoraussetzungen.

2. Einsprache

2.1 Im Allgemeinen

- 2003 Der Einsprache unterliegen alle Verfügungen, mit Ausnahme der prozess- oder verfahrensleitenden Verfügungen. Zu den prozess- und verfahrensleitenden Verfügungen gehören auch Zwischenverfügungen, die das Verfahren nicht beenden.
2003. Die Verfügungen der IV-Stellen unterliegen nicht der Einsprache. Gegen Verfügungen der IV-Stellen kann direkt eine
1
1/07 Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht oder, für Versicherte im Ausland, an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.
- 2004 Die prozess- und verfahrensleitenden Verfügungen werden vor der Endverfügung eröffnet. Als prozess- und verfahrensleitende Verfügungen oder Zwischenverfügungen gelten ins-

¹¹ BGE 130 V 560

besondere solche über den Ausstand, die Entgegennahme oder Ablehnung von Beweisen und die Akteneinsichtnahme. Dazu gehören im Weiteren Verfügungen über die Zuständigkeit ([Art. 35 Abs. 2 und 3 ATSG](#)).

- 2005 Gegen eine einfache Mitteilung im Sinne der [Artikel 51 ATSG](#) und [58 IVG](#) kann nicht Einsprache erhoben werden. Die Durchführungsstelle erlässt eine Verfügung im Sinne von [Artikel 49 Absatz 1 ATSG](#), wenn die versicherte Person mit dem Inhalt der Mitteilung nicht einverstanden ist.

2.2 Fristen

- 2006 Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache erhoben werden. Für die Berechnung und den Stillstand der Fristen vergleiche die [Artikel 38](#) und [39 ATSG](#). Im Falle einer verspäteten Einsprache oder bei mangelhafter Eröffnung gelten die Rz 1014–1018.
- 2007 Die Einsprachefrist ist als gesetzliche Frist nicht erstreckbar ([Art. 40 Abs. 1 ATSG](#)).
- 2008 1/07 Ist die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeter Weise abgehalten worden, innert der Frist zu handeln, kann sie die Wiederherstellung der Frist gleichzeitig mit dem Erheben der Einsprache verlangen. Die wiederhergestellte Frist beginnt mit dem Wegfall der Verhinderung und dauert 30 Tage ([Art. 41 ATSG](#)).
- 2009 Eine Ablehnung des Gesuches um Wiederherstellung der Frist muss in Form einer beschwerdefähigen Verfügung erlassen werden.

2.3 Form der Einsprache

- 2010 Die Einsprache kann schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache mündlich bei der Durchführungsstelle, welche die Verfügung erlassen hat, erhoben werden ([Art. 10 ATSV](#)). In

beiden Fällen muss die Einsprache ein Rechtsbegehren und eine kurz gefasste Begründung enthalten.

- 2011 Bestehen Zweifel, ob ein Schreiben als Einsprache zu behandeln ist, so hat die Durchführungsstelle die betroffene Person aufzufordern, innert angemessener Frist anzugeben, ob sie die beanstandete Verfügung im Einspracheverfahren behandelt haben möchte. Dabei ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass die Eingabe ohne Antwort innert Frist nicht als Einsprache behandelt werde.
- 2012 Die schriftliche Einsprache muss die Unterschrift der Einsprache führenden Person oder ihrer Vertretung enthalten. Diese Voraussetzung wird nicht erfüllt bei Einsprachen per Fax oder gewöhnlichem E-Mail. Fehlt die Unterschrift oder enthält die Einsprache weder ein Rechtsbegehren noch eine genügende Begründung, setzt die Durchführungsstelle eine einmalige Frist von höchstens 30 Tagen zur Behebung der Mängel an mit der Androhung, dass sonst auf die Einsprache nicht eingetreten wird.
- 2013 Die mündliche Einsprache wird in einem Protokoll festgehalten. Die Durchführungsstelle nimmt darin das Rechtsbegehren und die Begründung auf. Das datierte Protokoll muss von der Einsprache erhebenden Person und von der Durchführungsstelle unterschrieben werden. Die Einsprache erhebende Person erhält ein Exemplar des Protokolls.
- 2014 Die Abgrenzung der Einsprache zu andern Rechtsmitteln:
- Mit dem Herabsetzungs- oder Erlassgesuch verlangt die versicherte Person, dass die Verwaltung im Hinblick auf eine bestehende Notlage teilweise oder vollständig auf die Eintreibung rechtskräftig verfügbarer Beiträge verzichte. Stellt sie dabei die Grundlagen der Beitragsberechnung nicht in Frage, so gilt ihr Begehren nicht als Einsprache. Andernfalls ist das Gesuch als Einsprache gegen die Beitragsverfügung zu behandeln.
 - Gesuche, mit denen um Erlass der Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen nachgesucht wird, gelten ebenfalls nicht als Einsprache.

2.4 Beziehungen zu andern Versicherungsorganen und Beteiligten

- 2015 Die Durchführungsstelle unterrichtet die andern Versicherungszweige und andere Beteiligte von der Einsprache und gewährt ihnen eine Frist von 10 Tagen, um sich zur Einsprache zu äussern. Werden die Akten oder eine Kopie der Akten verlangt, ist eine weitere Frist von 20 Tagen einzuräumen.
- 2016 aufgehoben
7/06

2.5 Obliegenheiten der Durchführungsstelle

- 2017 Der Empfang der Einsprache ist von der Durchführungsstelle zu bestätigen. Der Schriftenwechsel in Anwendung der Rz 2011 und 2012 gilt als Empfangsbestätigung.
- 2018 Die Durchführungsstelle überprüft zuerst die formelle Zulässigkeit der Einsprache. Sie klärt die eigene Zuständigkeit, die Legitimation der Einsprache erhebenden Person und die Einhaltung der Fristen ab. Bei fehlender Legitimation oder verspäteter Einsprache ist ein beschwerdefähiger Nichteintretenseinspracheentscheid zu erlassen.
- 2019 Die Durchführungsstelle untersucht die in der Einsprache erhobenen Vorbringen. Stützt sich die Verfügung auf einen unvollständig oder ungenau abgeklärten Sachverhalt, ist das Abklärungsverfahren zu ergänzen. Dabei ist der Sachverhalt bis zum Zeitpunkt des Einspracheentscheides zu berücksichtigen¹².
- 2020 Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich mit einem Einspracheentscheid abzuschliessen.
Die Durchführungsstelle erlässt diesen, sobald sie im Besitz aller rechtserheblichen Elemente ist. Der Einspracheentscheid muss nebst der Rechtsmittelbelehrung eine Begrün-

¹² EVGE vom 22. Juni 2004, I 763/03 Erw. 1.1 (mit Verweisen auf BGE 129 V 4 Erw. 1.2, 169 Erw. 1 und 356 Erw. 1)

nung¹³ enthalten, die den Vorbringen in der Einsprache Rechnung trägt.

- 2021 Der Einspracheentscheid kann sich auf die Behandlung der beanstandeten Punkte beschränken und im Übrigen die ursprüngliche Verfügung bestätigen oder mit Ausnahme der im Einspracheverfahren berechtigten Verfügungsteile die ursprüngliche Verfügungsbegründung vollumfänglich übernehmen. Der Anhang 6 enthält zwei Beispiele zum Einspracheverfahren.
- 2022 Muss die Verfügung zu Ungunsten der versicherten Person angepasst werden, muss ihr die Durchführungsstelle Gelegenheit zur Stellungnahme und auch zum Rückzug der Einsprache geben (reformatio in peius; vgl. Beispiele im Anhang 7). Nach Rückzug der Einsprache tritt die Verfügung in Rechtskraft und wird vollstreckbar.
2022. Unter den Voraussetzungen von [Artikel 53 Absatz 2 ATSG](#)
 1 kann selbst bei einem Rückzug der Einsprache die Verfügung in Wiedererwägung gezogen werden.
2022. Führen zwei oder mehr Parteien unabhängig von einander
 2 Einsprache und zieht eine Partei ihre Einsprache zurück, so hat deren Rückzug keine Auswirkung auf die aus eigenem Recht geführte Einsprache anderer Parteien.

2.6 Der Vergleich

- 2023 Streitigkeiten um Versicherungsleistungen kann die Durchführungsstelle im Einspracheverfahren unter Einhaltung der nachstehenden kumulativen Bedingungen auch durch Vergleich im Sinne von [Artikel 50 Absatz 1 ATSG](#) erledigen. Vergleiche sind möglich:
- In den engen Grenzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit.
 - Zur Feststellung von unklaren Sachverhaltsfragen im Rahmen der Ermessensbetätigung, wenn der Sachverhalt nicht

¹³ EVGE vom 17. Juni 2005, I 3/05 Erw. 3

auf andere Weise mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit festgelegt werden kann.

Die Durchführungsstelle lädt alle betroffenen Parteien ein, in den Vergleich einzuwilligen.

- 2024 Konnte eine Einigung zwischen den beteiligten Parteien der Einsprache gefunden werden, muss der Vergleich in Form eines beschwerdefähigen Einspracheentscheids eröffnet werden ([Art. 50 Abs. 2 ATSG](#)). Dieser beendet das Einspracheverfahren.
- 2025 Streitigkeiten über Beiträge oder Schadenersatz können nicht mit Vergleich erledigt werden ([Art. 50 Abs. 1 ATSG](#) e contrario).

2.7 Zustellung des Einspracheentscheides

- 2026 Für die Zustellung des Einspracheentscheides gelten die Rz 1012 ff. sinngemäss.

3. Die Beschwerde vor der ersten Beschwerdeinstanz

- 2027 Einspracheentscheide und Verfügungen können innert
7/06 30 Tagen seit der Eröffnung an das kantonale Versicherungsgericht weiter gezogen werden ([Art. 60 Abs. 1 ATSG](#)).
- 2028 Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen und Einspracheentscheide der kantonalen Ausgleichskassen oder IV-Stellen ist das Versicherungsgericht am Ort der Versicherungsorgane ([Art. 84 AHVG](#); [Art. 69 Abs. 1 IVG](#); [Art. 24 EOG](#); [Art. 22 Abs. 1 FLG](#)). Bei Verfügungen und Einspracheentscheiden der Verbandsausgleichskassen ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig, in welchem die Beschwerde führende Person ihren Wohnsitz hat ([Art. 58 Abs. 1 ATSG](#)).

- 2029 Für Beschwerden von versicherten Personen im Ausland ist
1/07 das Bundesverwaltungsgericht zuständig ([Art. 85^{bis} AHVG](#),
[Art. 69 Abs. 2 IVG](#)).
- 2030 Wohnt eine obligatorisch versicherte Person, die Beschwerde
führt, im Ausland, so ist das Versicherungsgericht des Kan-
tons, in welchem der Arbeitgeber der versicherten Person
den Sitz hat, zur Beurteilung der Beschwerde zuständig
([Art. 200 AHVV](#)). Dieser Gerichtsstand gilt auch bei Scha-
denersatzverfahren ([Art. 52 Abs. 5 AHVG](#)).

3.1 Die Durchführungsstelle als Einreichungsort

- 2031 Ist nach kantonalem Recht die Durchführungsstelle der Ein-
reichungsort der Beschwerde (s. die Aufstellung in dem vom
BSV periodisch herausgegebenen Adressenverzeichnis
AHV/IV/EO/EL), so gelten für das Verfahren die folgenden
Bestimmungen.
- 2032 Formelle Voraussetzungen: Als Beschwerde ist jede Mittei-
lung zu betrachten, die den klaren Willen des Betroffenen
ausdrückt, die beanstandete Verfügung oder den Einspra-
cheentscheid nicht anzunehmen. Die Willensäusserung hat
schriftlich zu erfolgen; ein bloss konkludentes Verhalten des
Betroffenen genügt nicht. Nicht notwendig ist dagegen, dass
die Erklärung ausdrücklich als Beschwerde bezeichnet wird.
- 2033 Bestehen Zweifel, ob eine Mitteilung als Beschwerde zu be-
handeln ist, so hat die Durchführungsstelle die betroffene
Person aufzufordern, innert einer von ihr angesetzten Frist
schriftlich zu erklären, ob sie die Beurteilung der beanstan-
deten Verfügung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens
verlange. Antwortet die betroffene Person nicht oder bleibt es
trotz ihrer Antwort zweifelhaft, ob sie die Beschwerde erhe-
ben will, so ist die Eingabe an die zuständige Rekursbehörde
weiterzuleiten.
- 2034 Die Durchführungsstelle hat auf der Beschwerdeschrift das
Eingangsdatum zu vermerken und den Akten den Briefum-

schlag beizulegen, mit dem ihr die Beschwerde zugegangen ist ([Art. 46 ATSG](#)).

- 2035 Mangelnde Legitimation, Fehlen einer Prozessvollmacht im Vertretungsfall, Fristverwirkung, Entzug der aufschiebenden Wirkung usw. ist durch die Durchführungsstelle mit der Vernehmlassung geltend zu machen; gegebenenfalls sind die erforderlichen Anträge zu stellen.
- 2036 Die Beschwerde ist nach den Vorschriften des kantonalen Rechts innert der vorgesehenen Frist an die zuständige Instanz weiterzuleiten. In der Regel ist mit der Beschwerde auch die Vernehmlassung der Durchführungsstelle zu überweisen.
- 2037 Beansprucht die Ausarbeitung der Vernehmlassung längere Zeit und sieht das kantonale Recht für diesen Fall keine besondere Regelung vor, so hat die Durchführungsstelle die Beschwerde auf jeden Fall innert der ordentlichen Frist weiterzuleiten.

3.2 Das kantonale Versicherungsgericht als Einreichungsort der Beschwerde

- 2038 Ist die Beschwerde nach kantonalem Recht beim kantonalen Versicherungsgericht einzureichen, so richtet sich das Verfahren für die Entgegennahme nach den kantonalen Vorschriften und den Anordnungen des Versicherungsgerichtes.

3.3 Einreichung der Beschwerde bei einer unzuständigen Verwaltungsstelle

- 2039 Die Durchführungsstelle sowie das BSV sind verpflichtet, irrtümlicherweise bei ihnen eingereichte Einsprachen oder Beschwerden unter gleichzeitiger Mitteilung an die Beschwerde führende Person unverzüglich an die zuständige Stelle (Versicherungsgericht, IV-Stellen, Ausgleichskassen, EL-Stelle)

weiterzuleiten ([Art. 30](#) und [58 Abs. 3 ATSG](#), [Art. 67 Abs. 2 und 3 IVV](#)).

3.4 Zurückkommen auf die Verfügung während der Rechtshängigkeit

- 2040 Stellt die Durchführungsstelle auf Grund der Vorbringen in der Beschwerde fest, dass die angefochtene Verfügung oder der Einspracheentscheid ganz oder teilweise unrichtig ist, so hebt sie diese/n spätestens bis zur Einreichung der Vernehmlassung auf (s. [Art. 53 Abs. 3 ATSG](#)) und erlässt (pendente lite) eine neue Verfügung bzw. einen neuen Einspracheentscheid. Die neue beschwerdefähige Verfügung ist den Parteien zu eröffnen und der Rekursbehörde zur Kenntnis zu bringen. Gegen diese Verfügung kann keine Einsprache erhoben werden.
- 2041 Eine pendente lite erlassene Verfügung beendet den Streit nur insoweit, als dass sie den Anträgen des Beschwerdeführers entspricht. Soweit damit den Anträgen des Beschwerdeführers nicht stattgegeben wurde, besteht der Rechtsstreit weiter. In diesem Fall muss die Beschwerdeinstanz auf die Sache eintreten, ohne dass die Beschwerde führende Person die zweite Verfügung anzufechten braucht. Ist mit der nach der Rechtshängigkeit erlassenen Verfügung eine Schlechterstellung (reformatio in peius) der versicherten Person verbunden, kommt dieser lediglich der Charakter eines Antrages an den Richter zu¹⁴.
- 2042 Wurde ein Vergleich geschlossen bevor die Vernehmlassung eingereicht wurde und sind die Voraussetzungen einer Wiedererwägung erfüllt (Rz 2040 und 3008 ff.), hat die Durchführungsstelle die Wahl, den Vergleich in eine beschwerdefähige Verfügung umzuwandeln, die den Parteien eröffnet wird und der Rekursbehörde zur Kenntnisnahme überreicht wird oder sie kann den Vergleich im Sinne von [Artikel 50 Absatz 3 ATSG](#) dieser Behörde als Vergleichsvorschlag unterbreiten.

¹⁴ EVGE vom 5. Dezember 1991, ZAK 1992 S. 117, Erw. 2a; BGE 120 V 94 Erw. 5; BGE vom 9. Mai 1994, AHI 1994 S. 270

Sind die Voraussetzungen der Wiedererwägung nicht erfüllt oder wurde der Vergleich nach der Vernehmlassung geschlossen, ist die Zustimmung der Rekursbehörde erforderlich.

- 2043 Streitigkeiten über Beiträge oder Schadenersatz können nicht mit Vergleich erledigt werden ([Art. 50 Abs. 1 ATSG](#) e contrario).

3.5 Aufgaben und Stellung der Verwaltung im Beschwerdeverfahren

- 2044 Die Durchführungsstelle, von welcher die angefochtene Verfügung stammt, vertritt die Verwaltung mit allen Rechten und Pflichten einer Partei.
- 2045 Für die Obliegenheiten der Durchführungsstelle im erstinstanzlichen Verfahren sind grundsätzlich die kantonalen Verfahrensvorschriften massgebend.
- 2046 Die Ausarbeitung von Vernehmlassungen zuhanden des Versicherungsgerichts obliegt der Durchführungsstelle. In Fällen von Geldleistungen der IV hat die IV-Stelle nötigenfalls vorher die Stellungnahme der Ausgleichskasse einschliesslich ergänzender Akten einzuverlangen (z.B. in Berechnungs- und Auszahlungsfragen).
- 2047 Den Vernehmlassungen zuhanden des Versicherungsgerichts sind sämtliche Akten des Falles geordnet beizulegen.
- 2048 Die zuständige Stelle gibt im AHV/IV-Verfahren den andern AHV- oder IV-Organen Beschwerde und Beschwerdeentscheide sofort bekannt.

1/07 4. Die öffentlich-rechtliche Beschwerde an das BG

- 2049 Legitimiert öffentlich-rechtliche Beschwerde zu führen gegen
1/07 Entscheide des kantonalen Versicherungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts sind die Ausgleichskassen, IV-Stellen, EL-Stellen und das BSV ([Art. 62 ATSG](#), [201 AHVV](#), [38 ELV](#) und [Art. 89 BGG](#)). Das Verfahren vor dem BG richtet sich nach den [Artikeln 82ff. BGG](#).
2049. Bei IV-Streitigkeiten ist jeweils nur jene IV-Stelle beschwerde-
1 legitimiert, welche zuständigkeithalber die Verfügung erlassen hat¹⁵.
- 2050 Die öffentlich-rechtliche Beschwerde ist dem BG innert
1/07 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen ([Art. 100 Abs. 1 BGG](#)).
- 2051 Die Durchführungsstelle ist bei der öffentlich-rechtlichen
1/07 Beschwerde Beschwerdeführerin oder Beschwerdegegnerin und hat als solche alle ihr gemäss den bundesrechtlichen Prozessvorschriften zukommenden Rechte und Pflichten.
- 2052 Wurde eine Verfügung oder ein Einspracheentscheid nach
1/07 Auffassung der Durchführungsstelle durch die Rekursbehörde zu Unrecht geändert oder aufgehoben, so ist dagegen beim BG eine öffentlich-rechtliche Beschwerde zu erheben. In IV-Fällen hat die IV-Stelle nötigenfalls vorher die Stellungnahme der Ausgleichskasse einschliesslich ergänzender Akten einzuverlangen (z.B. in Berechnungs- und Auszahlungsfragen).
- 2053 Erwägt das BSV eine öffentlich-rechtliche Beschwerde zu
1/07 erheben, so nimmt es so rasch wie möglich Verbindung mit der Durchführungsstelle auf. Es stellt ihr ein Doppel seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu.

¹⁵ BGE 130 V 514

5. Kostenaufgabe im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren

5.1 Unentgeltliche Prozessführung

- 2054 1/07 Das Einspracheverfahren sowie das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht ([Art. 52 Abs. 3](#) und [61 Bst. a ATSG](#), vgl. auch [Art. 85^{bis} Abs. 2 AHVG](#) für Versicherte im Ausland) sind kostenlos. Abweichend vom ATSG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200–1000 Franken festgelegt ([Art. 61 Bst. a ATSG](#)).
- 2055 Wo es die Verhältnisse erfordern, wird der gesuchstellenden Person im Verfahren bei der Durchführungsstelle eine unentgeltliche Rechtsverteidigung bewilligt ([Art. 37 Abs. 4 ATSG](#)). Diese Verteidigung richtet sich nach den in Rz 2056 bis 2060 aufgeführten Bedingungen.
- 2056 Die unentgeltliche Rechtsverteidigung kann beansprucht werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- die Einsprache darf nicht aussichtslos sein¹⁶;
 - die Komplexität der Materie erlaubt es der Gesuch stellenden Person nicht, die Einsprache ohne Hilfe eines Rechtsbeistandes zu erheben¹⁷; von Ausnahmen abgesehen ist das Verfahren bei den Durchführungsstellen für den Beitragsbezug oder für die Leistungszusprache nicht derart schwierig, dass ein Rechtsbeistand erforderlich ist.
 - die gesuchstellende Person hat nachzuweisen, dass sie ausser Stande ist, nebst den Lebenshaltungskosten für sich und die Familie auch für die Kosten der Verteidigung aufzukommen.

¹⁶ BGE 125 II 275

¹⁷ BGE 123 I 147

- 2057 Die verfügende Instanz entscheidet über die Bedürftigkeit aufgrund der Angaben der Person, die im Formular im Anhang 1 aufgeführt sind. Dies muss von der Gemeindebehörde oder einer andern zuständigen Stelle beglaubigt und unterzeichnet werden. Im Anhang 2 sind die Kriterien präzisiert, welche bei der Feststellung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen sind. Der Anhang 3 enthält zwei Berechnungsbeispiele.
- 2058 Die unentgeltliche Prozessführung sowie die Übernahme der
1/07 Kosten für die Rechtsverteidigung richten sich nach den [Artikeln 8 bis 13 des Reglementes über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht](#) (VGKE, SR 173.320.2). Die Kosten (exkl. Mwst) sind zwischen 200 Franken und 400 Franken pro Stunde für Anwälte/innen festgelegt, für nicht Anwälte/innen hingegen sind sie zwischen 100 und 300 Franken pro Stunde festgesetzt.
- 2059 Wird der versicherten Person von einer Rechtsschutzversicherung oder einem Berufsverband (z.B. Gewerkschaften, Behindertenorganisationen) unentgeltlicher Rechtsschutz gewährt und sind diese gemäss ihren Statuten oder ihres Vertrages auch dazu verpflichtet, erhält diese Person keine unentgeltliche Rechtsverteidigung.
- 2060 Der Entscheid über die Gewährung oder die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung muss mit einer beschwerdefähigen Verfügung oder im Einspracheentscheid eröffnet werden. Die Verfügung erfolgt dabei spätestens gleichzeitig mit dem Einspracheentscheid.

5.2 Parteientschädigung an die obsiegende Partei

- 2061 In der Regel wird keine Parteientschädigung für das Einspra-
1/07 cheverfahren ausgerichtet ([Art. 52 Abs. 3 ATSG](#)). Es sei denn, diese Ausgaben sind dazu bestimmt, die Kosten der unentgeltlichen Rechtsverteidigung zu decken¹⁸. Hingegen hat im Beschwerdeverfahren die obsiegende Partei, aus-

¹⁸ BGE 130 V 570

genommen die Ausgleichskasse, IV-Stelle und das BSV, Anspruch auf Ersatz der Kosten der Prozessführung und Vertretung nach gerichtlicher Festsetzung ([Art. 61 Bst. g ATSG](#), [Art. 68 BGG](#), [Art. 64 Abs. 1 VwVG](#))¹⁹.

- 2062 Die Parteientschädigung geht zu Lasten der unterliegenden Ausgleichskasse oder IV-Stelle und wird diesen durch die Versicherung vergütet (siehe Weisung über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskasse). In IV-Fällen erfolgt die Vergütung über die kantonale Ausgleichskasse am Sitz der IV-Stelle.
- 2063 Auch wenn die Durchführungsstelle während des Beschwerdeverfahrens dem Begehren der versicherten Person entspricht und die angefochtene Verfügung ersetzt oder einen Vergleich abschliesst, so dass die Beschwerde gegenstandslos wird ([Art. 64 VwVG](#)), muss eine Parteientschädigung zugesprochen werden, sofern die prozessuale Situation dies rechtfertigt²⁰.

6. Rechtskraft der Gerichtsentscheide

- 2064 Gerichtsentscheide erwachsen – im Gegensatz zu den Verfügungen der Verwaltung – nicht nur in formelle, sondern auch in materielle Rechtskraft. Letztere äussert sich in der Unabänderlichkeit der Entscheidung. Vorbehalten bleibt die Abänderung eines rechtskräftigen Urteils bei Vorliegen eines gesetzlichen Revisionsgrundes ([Art. 61 Bst. i ATSG](#); [Art. 121 ff. BGG](#); [Art. 45 VGG](#) für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht).
- 2065 Entscheide des kantonalen Versicherungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts werden mit unbenütztem Ablauf der Frist für die öffentlich-rechtliche Beschwerde rechtskräftig. Entscheide des BG erwachsen sofort in Rechtskraft ([Art. 61 BGG](#)).

¹⁹ EVGE vom 19. Februar 1975, ZAK 1975 S. 306 sowie EVGE vom 6. Februar 1984, ZAK 1984 S. 267; BGE 110 V 365

²⁰ EVGE vom 19. Mai 1983, ZAK 1984 S. 30

- 2066 Die Durchführungsstelle ist an den materiellen rechtskräftigen Entscheid gebunden²¹. Sie kann keine Verfügung erlassen, welche der richterlichen Erkenntnis widerspricht. Begehren von Versicherten oder Beitragspflichtigen sind wie ein gerichtliches Revisionsgesuch zu behandeln und an die Gerichtsinstantz zu überweisen.
- 2067 Rechtskraft erlangt grundsätzlich nur die Urteilsformel (Dispositiv). Tatbestandsfeststellungen und Erwägungen nehmen an der Rechtskraft nicht teil²². Verweist indessen das Dispositiv eines Rückweisungsentscheides ausdrücklich auf die Erwägungen, so haben diese an der Rechtskraft Teil, soweit sie zum Streitgegenstand gehören²³.
- 2068 Im Übrigen entfaltet ein Gerichtsentscheid Rechtskraftwirkung nur für den beurteilten Sachverhalt und Zeitraum und hindert die Durchführungsstelle nicht, im Falle einer Änderung der Grundlagen oder nach Ablauf der beurteilten Periode den gesamten Sachverhalt neu zu überprüfen (vgl. Rz 3077 ff.).

²¹ EVGE vom 22. Juni 1981, ZAK 1982 S. 87

²² EVGE vom 10. April 1961, ZAK 1961 S. 409

²³ EVGE vom 25. Mai 1987, ZAK 1988 S. 301

3. Teil: Aufhebung und Abänderung von Verfügungen und Einspracheentscheiden durch die Verwaltung

1. Möglichkeiten der Abänderung oder Aufhebung

Die Durchführungsstelle kann auf ihre Verfügungen zurückkommen oder diese abändern durch:

- 3001 – Anpassungen an veränderte Verhältnisse (Revision), das heisst Änderungen einer rechtskräftigen Verfügung als Folge veränderter Umstände gemäss [Artikel 17 ATSG](#) (Rz 3007 ff.), unabhängig davon, ob die Verfügung in einem Rechtspflegeverfahren beurteilt wurde;
- 3002 – eine Rücknahme der nicht angefochtenen Verfügung oder des Einspracheentscheids vor Ablauf der Rechtsmittelfrist (Rz 2006). Anders als bei der Wiedererwägung (vgl. Rz 3010 ff.) ist dabei nicht Voraussetzung, dass die Verfügung zweifellos unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist²⁴;
- 3003 – Rücknahme der Verfügung während der Rechtshängigkeit (s. Rz 2040) einer Beschwerde vor Einreichung der Vernehmlassung;
- 3004 – Wiedererwägung pendente lite einer Verfügung oder eines Einspracheentscheides gegen die Beschwerde erhoben wurde bis zur Einreichung der Vernehmlassung an die Rekursbehörde ([Art. 53 Abs. 3 ATSG](#));
- 3005 – prozessuale Revision oder freiwillige Wiedererwägung der formell rechtskräftigen Verfügung, die nicht Gegenstand eines Gerichtsverfahrens war (s. Rz 3009 bis 3014).
- 3006 Bei der Prüfung von Ansprüchen oder Verpflichtungen der versicherten Person durch Wiedererwägung oder Revision sind die Vorschriften über Verjährung oder Verwirkung zu beachten.

²⁴ EVGE vom 7. August 1981, ZAK 1982 S. 320

2. Die Änderung einer Verfügung aufgrund veränderter Umstände (Revision)

- 3007 Eine Verfügung gilt grundsätzlich nur für den Sachverhalt, der ihr im Zeitpunkt ihres Erlasses zugrundegelegt wurde. Ändert sich der Sachverhalt nachträglich in erheblicher Weise, so muss die Durchführungsstelle von Amtes wegen oder auf Gesuch hin in der Sache neu verfügen ([Art. 17 ATSG](#))²⁵.

3. Wiedererwägung und prozessuale Revision formell rechtskräftiger Verfügungen und Einspracheentscheide

3.1 Abgrenzung zwischen Wiedererwägung und prozessualer Revision

- 3008 Formell rechtskräftige, gerichtlich nicht materiell beurteilte²⁶ Verfügungen oder Einspracheentscheide können unter bestimmten Voraussetzungen auf Grund einer im Zeitpunkt ihres Erlasses bereits bestehenden, damals aber nicht bekannten und daher unrichtig ermittelten oder gewürdigten Tatsachen- oder Rechtslage auf dem Wege der Wiedererwägung überprüft werden.
- 3009 Massgebend für die Beurteilung einer Wiedererwägung ist der zur Zeit des Erlasses der ersten Verfügung oder des Einspracheentscheides bekannte Sachverhalt. Werden dagegen nachträglich neue Tatsachen oder neue Beweismittel entdeckt, die geeignet sind, zu einer anderen rechtlichen Beurteilung zu führen, liegt kein Anwendungsfall einer Wiedererwägung, sondern eine prozessuale Revision vor.

3.2 Wiedererwägung

- 3010 Die Durchführungsstelle kann auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig

²⁵ EVGE vom 26. November 1963, ZAK 1964 S. 132, EVGE vom 5. Juli 1963, ZAK 1964 S. 129

²⁶ EVGE vom 22. Juni 1981, ZAK 1987 S. 87; EVG vom 25. März 1983, ZAK 1984, S. 37

ist, und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist ([Art. 53 Abs. 2 ATSG](#)).

3.3 Revision

- 3011 Formell rechtskräftige Verfügungen müssen von Amtes wegen in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder die Durchführungsstelle nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (vgl. [Art. 53 Abs. 1 ATSG](#)).

3.4 Verfahren

- 3012 Kann auf das Gesuch eingetreten werden, so ist der Entscheid dem Versicherten durch Verfügung – welche eine Rechtmittelbelehrung beinhalten muss – zu eröffnen²⁷.
- 3013 Kann die Durchführungsstelle nach summarischer Prüfung auf ein Wiedererwägungsgesuch nicht eintreten, so ist dies der versicherten Person in einfacher Briefform ohne Rechtmittelbelehrung und in der Regel ohne eingehende Begründung bekannt zu geben. (In IV-Fällen findet zum Beispiel das Formular 318.281 – Mitteilung an den Versicherten – Verwendung.)
- 3014 Ebenso ist vorzugehen, wenn von der Abänderung der Verfügung zu Gunsten der versicherten Person abgesehen wird, weil dieser ihre Unrichtigkeit bei Anwendung der nötigen Sorgfalt hätte erkennen können und ihm zuzumuten war, rechtzeitig gegen sie Einsprache oder Beschwerde zu erheben.

²⁷ EVGE vom 24. Oktober 1988, ZAK 1989 S. 35

3.5 Im Falle eines Gerichtsentscheides

- 3015 Ein rechtskräftiger Gerichtsentscheid kann nur noch auf dem Wege der gerichtlichen Revision ([Art. 61 Bst. i ATSG](#))²⁸ abgeändert werden. Gesuche an die Durchführungsstelle um Wiedererwägung der auf einem solchen Entscheid beruhenden Verfügung sind gemäss Rz 2066 zu behandeln.

4. Schutz von Treu und Glauben

- 3016 Die Verwaltung (die Durchführungsstelle) kann nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auf einer fehlerhaften Auskunft oder sonstigen Verwaltungshandlung, beispielsweise bei einer ausweichenden oder nicht aussagekräftigen Antwort²⁹, behaftet werden³⁰, wenn kumulativ:
- a. diese in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat,
 - b. die Zuständigkeit des betreffenden Organs gegeben oder vom Betroffenen aus zureichenden Gründen anzunehmen war,
 - c. der Betroffene die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte und
 - d. im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft oder Verwaltungshandlung Dispositionen getroffen oder unterlassen hat, die nicht ohne Nachteile für ihn rückgängig gemacht oder nachgeholt werden können,
 - e. die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat³¹.
- 3017 Fälle nach Rz 3016 sind eingehend abzuklären und in der Regel gerichtlich überprüfen zu lassen.

²⁸ EVGE vom 22. Juni 1981, ZAK 1982 S. 87

²⁹ EVGE vom 21. Juni 1990, ZAK 1990 S. 434

³⁰ siehe insbesondere EVGE vom 20. August 1990, ZAK 1991 S. 213

³¹ vgl. auch BGE 118 V 76 Erw. 7

4. Teil: Inkrafttreten

- 4001 Dieses Kreisschreiben tritt auf den 1. Oktober 2005 in Kraft. Das Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL vom 1. Januar 2003 ist aufgehoben.

Anhänge:

1. Formular zur Beantragung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes
2. Feststellung der Bedürftigkeit für den Erhalt eines Rechtsbeistandes
3. Zwei Berechnungsbeispiele
4. Vorlage zur Rechtsmittelbelehrung
5. Protokollvorlage für die mündliche Einsprache
- 6.1 Vorlage für den Einspracheentscheid
- 6.2 Vorlage für den Einspracheentscheid
7. Vorlage für die Gewährung des Rückzugs der Einsprache im Falle einer reformatio in peius

[illegible]

Angaben über die wirtschaftliche Lage	Gesuchsteller/in	Ehegatte/in
1. Einkommen		
1.1 Einkommen aus der Erwerbstätigkeit der letzten 12 Monate	_____	_____
1.2 Monatslohn ☐ Stundenlohn ☐ Wochenarbeitszeit	_____	_____
1.3 13. Monatslohn	ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐
1.4 Gratifikationen, Dienstalterzulagen	_____	_____
1.5 Andere monatliche Geld- oder Naturalleistungen (Stipendium, Verpflegung, Unterkunft, Fahrkostenvergütung)	_____	_____
1.6 Monatlicher Nebenerwerb (z. B. Hauswart)	_____	_____
1.7 Monatliche Einkünfte aus Immobilien (Vermietung, Wohnrecht)	_____	_____
1.8 Jährliche Einkommen aus Kapitalanlage, Wertschriften	_____	_____
1.9 Arbeitslosengeld, Verdienstausfallentschädigung (z.B. Taggeld)	_____	_____
1.10 Monatliche Rente (AHV, IV, 2. Säule, andere Versicherungen)	_____	_____
1.11 Monatliche Unterhaltsbeiträge	_____	_____
1.12 Monatliche Einkünfte von minder- oder volljährigen Kindern, die im gleichen Haushalt wie der/die Gesuchsteller/in leben.	_____	_____

1.13	Monatliche Unterstützungsbeiträge von Kindern oder Dritten		
------	--	--	--

1.14	Sonstige monatliche oder jährliche Einkünfte		
------	--	--	--

2. Ausgaben und Beiträge

2.1	AHV, IV, EO, ALV, UV, 2. Säule		
-----	--------------------------------	--	--

2.2	Miete, Nebenkosten		
-----	--------------------	--	--

2.3	Monatliche Berufsauslagen (Fahrkosten, Verpflegung, Ausbildungskosten)		
-----	--	--	--

2.4	Krankenkassenprämien (abzüglich Prämienverbilligung)		
-----	--	--	--

2.5	Steuern		
-----	---------	--	--

2.6	Ausserordentliche Arztkosten, die nicht von einer Versicherung übernommen werden.		
-----	---	--	--

2.7	Hypothekarzinsen		
-----	------------------	--	--

2.8	Monatliche Unterhaltsbeiträge		
-----	-------------------------------	--	--

2.9	Sonstige Ausgaben (z.B. Tagesmutter)		
-----	--------------------------------------	--	--

3. Vermögen

3.1	Liegenschaften (Katasterschätzung) Versicherungswert		
-----	--	--	--

3.2	Ungeteilte Erbschaftsanteile		
-----	------------------------------	--	--

3.3	Rückkaufswert von Lebensversicherungen		
-----	--	--	--

3.4	Mobilien und andere Mobiliarwerte		
	Versicherungswert	_____	_____
3.5	Fahrzeuge: Baujahr	_____	_____
	Marke	_____	_____
	Kontrollschild	_____	_____
	Kaufwert	_____	_____
3.6	Forderungen	_____	_____
3.7	Sparhefte, Aktien, Obligationen	_____	_____
4.	Schulden		
4.1	Geschäftsschulden (monatliche Abzahlung)	_____	_____
4.2	Private Schulden (monatliche Abzahlung)	_____	_____
4.3	Steuerschulden	_____	_____
4.4	Lohn- oder andere Mobiliarpfändungen (Betreibungsamt	_____	_____

Belege:

- Dem Gesuch müssen alle zur Beurteilung der finanziellen Lage nötigen Beweisstücke (in Kopien) beigelegt werden, namentlich:
- Lohnausweise, Belege für die Arbeitslosenentschädigung, Belege für die Renten, solche für weitere Entschädigungen, Belege aller Ausgaben
 - Miet- und Darlehensverträge
 - Bank- und Postkontoauszüge, Pfändungsprotokolle
 - Versicherungsverträge
 - letzte Steuererklärung

Rechtsschutz

Wird dem/der Gesuchsteller/in von einem Berufsverband, einer Gewerkschaft oder einer Rechtsschutzversicherung ganz oder teilweise unentgeltlicher Rechtsschutz gewährt?

nein ☐ ja ☐ von _____

Erklärung des/der Gesuchstellers/in oder seines/ihrer gesetzlichen Vertreters

Ich erkläre hiermit, dass die im vorliegenden Formular aufgeführten Angaben richtig sind.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____

Erklärung der Gemeindebehörde

Vorstehende Angaben der gesuchstellenden Person sind nach Möglichkeit überprüft worden. Sie werden, unter Hinweis auf bereits gemachte oder nachstehend erwähnte Berichtigungen und Ergänzungen, als richtig bestätigt:

Der/die Gesuchsteller/in versteuert im Jahr

Einkommen: _____ Vermögen: _____

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____

Bemerkungen: _____

Beilagen:

Anhang 2

Feststellen der Bedürftigkeit von Versicherten, die im Einspracheverfahren um unentgeltliche Verbeiständung ersuchen.

1. Allgemeines

Die nachfolgend angeführten Grundsätze sind der Rechtsprechung oder den Richtlinien der obligatorischen Unfallversicherung entnommen. Sie regeln bei weitem nicht alle Fälle, die vorkommen werden, sollen aber als Feststellungshilfe dienen. Die Vollzugsorgane haben zu überprüfen, ob die versicherte Person die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt, damit ihr eine unentgeltliche Verbeiständung gewährt werden kann.

Begriff der Bedürftigkeit: Als bedürftig gilt, wer die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für eine normale, bescheidene Lebensführung für sich und seine Familie notwendig sind. Der nach prozessualen Regeln bemessene Lebensbedarf liegt demnach etwas über dem unumgänglich Notwendigen und übersteigt das reine betriebsrechtliche Existenzminimum³².

Verheiratete: Da die eheliche Beistandspflicht der unentgeltlichen Verbeiständung vorgeht, sind die Einkünfte und das Vermögen (und umgekehrt der Lebensbedarf) beider Ehegatten zu berücksichtigen³³. Dies gilt nur solange die Ehegatten im gemeinsamen Haushalt wohnen. Leben sie getrennt, wird nur die finanzielle Lage des Gesuch stellenden Ehegatten berücksichtigt. Dies gilt selbst dann, wenn der andere Ehegatte über genügend Mittel verfügt³⁴.

Zeitpunkt der Bedürftigkeit: Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung über das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung³⁵.

³² BGE 118 Ia 370

³³ BGE 115 Ia 195

³⁴ EVGE vom 22.4.2002

³⁵ BGE 108 V 269

Rechtsschutz: Gesuchsteller, die über eine Rechtsschutzversicherung verfügen oder deren Kosten von einem Verband, bei dem sie Mitglied sind, übernommen werden, beispielsweise eine Gewerkschaft, haben kein Recht auf unentgeltliche Verbeiständung.

2. Zu berücksichtigende Elemente

(ergeben sich aus dem Formular im Anhang 1):

a) Als Einkünfte gelten alle tatsächlich erzielten oder ohne weiteres einforderbaren Einkünfte. Dazu gehören namentlich:

- Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit
- Einkünfte aus Vermögen
- Ersatzeinkommen (Versicherungsleistungen)
- Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge
- Beiträge minderjähriger Kinder aus Erwerbseinkommen

b) Als Ausgaben gelten:

Der monatliche Grundbetrag wurde gemäss den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums um 30% erhöht.

Diesem um 30% erhöhten Grundbetrag wird hinzugefügt:

- die Miete;
- die Hypothekarzinsen / die Unterhaltskosten für Immobilien;
- Krankenkassenprämien, unter Berücksichtigung der Prämienreduktion, einschliesslich Taggeldprämien der Selbständigen; Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenversicherung werden nur berücksichtigt, wenn von der versicherten Person nicht erwartet werden kann, dass sie den Vertrag kündigt.
- Prämien der Hausrats- und Haftpflichtversicherung;
- die Prämien der Lebensversicherung und/oder solche, die das Risiko Tod und/oder Invalidität decken von Gesuchstellern, die nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehen und wenn doch, über keine volle berufliche Vorsorge verfügen;
- die Berufsausgaben (Mahlzeiten, Kleider, Reisen, eventuell Auto, gemäss Betriebsrecht; eventuell Ausbildungskosten, wenn sie zur Berufsausübung oder der beruflichen Entwicklung notwendig

- sind; Ausgaben für Kinderbetreuung, wenn diese in einem vernünftigen Verhältnis zum erzielten Erwerbseinkommen stehen);
- die entstehenden Ausgaben aus einer Behinderung, wo diese nicht von einer Versicherung übernommen werden;
 - Unterhaltsleistungen (Alimentenzahlungen für minderjährige Kinder, Ausbildungskosten für erwachsene Kinder);
 - Steuern;
 - Schuldzinsen und Beträge aus Rückzahlungen von Schulden, es sei denn, es handle sich um Güter, die nicht von existentiellern Nutzen sind oder solche, die keine übertriebenen Ausgaben erfordern.

c) Das Vermögen der versicherten Person und ihres Ehegatten, mit dem sie in gemeinsamen Haushalt lebt, wenn es verfügbar ist oder einfach realisierbar. Von einem Grundeigentümer kann die Aufnahme oder Erhöhung eines Hypothekarkredits verlangt werden, sofern das Grundstück noch belastbar ist³⁶.

Ein angemessener Freibetrag ist zuzulassen. Zu berücksichtigen ist nur das Vermögen, welches die entsprechenden Freibeträge nach [Art. 3c Abs. 1 Bst. c ELG](#) übersteigt.

³⁶ BGE 119 Ia 12

Monatlicher Grundbetrag gemäss den Richtlinien zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nach [Art. 93 SchKG](#), Stand 24. November 2000 (www.berechnungsblaetter.ch)

	Grundtaxe	+ 30 %
Alleinstehende Person	1 100 Fr.	1 430 Fr.
Alleinerziehende Person mit Unterstützungspflichten	1 250 Fr.	1 625 Fr.
Ehepaare oder zwei andere eine dauernde Hausgemeinschaft bildende Personen	1 550 Fr.	2 015 Fr.
Unterhalt der Kinder		
Für jedes Kind bis zum 6. Altersjahr	250 Fr.	325 Fr.
Von 6 bis 12 Jahren	350 Fr.	455 Fr.
Mehr als 12 Jahre	500 Fr.	650 Fr.

Diese Richtlinien beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Sie gleichen die Teuerung bis zum Indexstand von 105 Punkten aus. Eine Änderung der Ansätze ist erst bei Überschreiten eines Indexstandes von 110 Punkten vorgesehen.

Vermögensgrenzbeträge gemäss [Art. 3c Abs.1 Bst. c ELG](#)

Alleinstehende Person	25 000 Fr.
Ehepaar	40 000 Fr.
Kinder	15 000 Fr.

Anhang 3

Berechnungsbeispiele:

1. Geschiedener Antragssteller; zwei Kinder, für welche er Unterhaltsbeiträge bezahlt; lebt allein in einer Eigentumswohnung; Streitgegenstand ist die Höhe seiner Altersrente.
(monatliche Beträge)

Einkommen:

Einkommen aus Erwerbstätigkeit	–
	(ist in Ruhe-
	stand getreten)
AHV-Rente, gemäss cc	1 850 Fr.
Rente der 2. Säule	2 600 Fr.
Einkommen aus Vermögen	
– Mobiliar	12 Fr.
Immobilien (örtlicher Wert)	410 Fr.
Total der Einkünfte	4 872 Fr.

Ausgaben:

Grundbetrag + 30 % (Alleinstehende Person)	1 625 Fr.
Wohnen (Hypothekarzins ³⁷ + Ausgaben + Unter-	
halt)	560 Fr.
Krankenversicherung + nicht gedeckte Arztkosten	450 Fr.
Andere Versicherungen (Hausrat-, Haftpflicht- und	
Lebensversicherung)	70 Fr.
Laufende Steuern	500 Fr.
Unterhaltsbeiträge (2 x 600 Fr.)	1 200 Fr.
Auto ³⁸ (Unterhalt, Versicherungen, Leasingzins)	350 Fr.
Total Ausgaben	4 755 Fr.

³⁷ Zu berücksichtigen sind die tatsächlich bezahlten Hypothekarzinsen, aber höchstens zum ortsüblichen Wert.

³⁸ Das Auto wird berücksichtigt, da die versicherte Person leicht behindert ist und an einem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln schwer erreichbaren Ort wohnt.

Vermögen:

Vermögen	Mobiliar (Sparkonto)	5 000 Fr.
	Immobilien	160 000 Fr.
	Lebensversicherung (Rückkaufswert)	15 000 Fr.
		180 000 Fr.
Schulden	Kleinkredit (Kauf Auto)	20 000 Fr.
	Hypotheken	50 000 Fr.
	Steuerschulden	5 000 Fr.
		75 000 Fr.

Nettovermögen: 180 000 Fr. ./. 75 000 Fr. = 105 000 Fr.

Schlussfolgerung: Die antragsstellende Person verfügt über ein Vermögen, das die Grenzen der EL übersteigt ([Art. 3c Abs. 1 Bst. c ELG](#)) und auf welches sie zurückgreifen kann. Es kann von ihr erwartet werden, dass sie ihren Rechtsbeistand von ihrem ersparten Geld bezahlt oder ihre Hypothek erhöht. Diese Person erhält keinen unentgeltlichen Rechtsbeistand.

2. Die antragsstellende Person ist verheiratet und hat zwei Kinder; Streitgegenstand ist die Bewilligung einer IV-Rente (bestritten wird der Invaliditätsgrad)
(Monatliche Beträge)

<i>Einkünfte</i>	<i>Antragsstellerin</i>	<i>Ehegatte</i>
Haupterwerbstätigkeit (abzüglich Sozialversicherungsbeiträge)	– (Hausfrau)	1 400 Fr.
Nebenerwerbstätigkeit (dito)	450 Fr. (Hauswart)	300 Fr. (Zeitungsverträgen)
IV/SUVA-Rente	–	2 900 Fr.
Andere Einkünfte (Ausbildungszulagen für eines der Kinder)	175 Fr.	175 Fr.
Vermögenseinkommen		50 Fr.
Total des Familieneinkommens		5 450 Fr.

Familiäre Auslagen:

Grundbetrag + 30 % (Ehepaar im gemeinsamen Haushalt)	2 015 Fr.
dito für ein 11-jähriges Kind	455 Fr.
dito für ein 16-jähriges Kind	650 Fr.
Miete (inkl. Nebenkosten)	1 100 Fr.
Berufsausgaben des Ehepaares	200 Fr.
Krankenkasse für die Familie + zusätzliche Arztkosten	600 Fr.
Andere Versicherungen (Hausrat- + Haftpflichtversicherung)	40 Fr.
Laufende Steuern	<u>300 Fr.</u>
Total der familiären Auslagen	5 360 Fr.

Familienvermögen:

Sparheft	20 000 Fr.
Keine Schulden	

Das Vermögen liegt unter der EL-Grenze und wird nicht berücksichtigt.

Schlussfolgerung: Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung kann in diesem Fall entsprochen werden, obschon das Einkommen höher ist als die Ausgaben (5450 Fr ./ 5360 Fr = Überschuss 90 Fr). Sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, wird das Begehren gutgeheissen, da ein faires Honorar eines Rechtsbeistandes das familiäre Budget sprengen würde. Im vorliegenden Fall kann die unentgeltliche Verbeiständung mit der Verpflichtung verknüpft werden, die Rechtshilfe im Erfolgsfall zurückzuzahlen, wenn der versicherten Person tatsächlich eine Rente ausbezahlt wird und es ihre wirtschaftlichen Umstände zulassen.

Anhang 4

Muster einer Rechtsmittelbelehrung, die auf einer Verfügung anzubringen ist ([Art. 49 Abs. 3 ATSG](#)).

Verfügung, gegen welche Einsprache erhoben werden kann:

Gegen vorliegende Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung bei unserer Ausgleichskasse Einsprache erhoben werden. Diese kann schriftlich oder mündlich in einem persönlichen Gespräch erfolgen. Die Einsprache muss ein Rechtsbegehren enthalten und begründet sein.

Verfügung, gegen welche Beschwerde erhoben werden kann:

Sie können innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde gegen vorliegende Verfügung vor dem kantonalen Versicherungsgericht X, Adresse, erheben. Die Beschwerdeunterlage muss den Sachverhalt, ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten. *Freiwillig: Erwähnen der kantonalen Verfahrensregeln mit Auszügen der geltenden Bestimmungen; z.B über die Fristenberechnung, die Anzahl Beschwerdeexemplare usw.*

Anhang 5

Muster für ein Protokoll zur mündlichen Einsprache ([Art. 10 Abs. 4 ATSV](#))

Ausgleichskasse XY

Protokoll der Einsprache

Datum

Herr/Frau *Name, Vorname, Adresse, AHV-Nr.*

Die Vorsprache bei der Ausgleichskasse erfolgte

☐ persönlich

☐ in Begleitung von: *Name, Vorname, Adresse*

☐ nicht persönlich, aber in Vertretung durch:

Herr/Frau *Name, Vorname, Wohnort, Adresse, Art der Vertretung, z.B. Anwalt, Treuhänder, Mutter, Vater, Ehegatte, -gattin, Bruder, Schwester, Tochter, Sohn usw.*

Gegen folgende Verfügung wurde mündlich Einsprache erhoben:

Bezeichnung der Verfügung, Eröffnet am *Datum*, der/die Versicherte hat sie am *Datum* erhalten.

Die Einsprache wurde entgegengenommen von *Name, Vorname, ausübende Funktion in der Ausgleichskasse*

Die Einsprache erhebende Person ist mit der oben erwähnten Verfügung nicht einverstanden.

1. Sie bringt folgende/s Rechtsbegehren an
Angaben dessen, was die Einsprache erhebende Person will.

2. Begründung
Gründe, die die Einsprache rechtfertigen.

Die Einsprache erhebende Person und/oder ihre Vertretung bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass das vorliegende Protokoll die mündlich vorgebrachten Erklärungen genau wiedergibt.

Die Einsprache erhebende Person hinterlegt folgende Beweisstücke:

Aufzählung der Beweisstücke

- 1 _____
- 2 _____
- 3 _____

Ort

Datum

Unterschrift der Einsprache erhebenden Person oder ihrer Vertretung

Unterschrift der Vertretung der AK

Wird in zwei Exemplaren ausgestellt, von welchen eines der Einsprache erhebenden Person überreicht wird.

Anhang 6.1

1. Muster für den Einspracheentscheid ([Art. 12 ATSV](#))

Ausgleichskasse XY

Ort und Datum, AHV-Nr.

Einschreiben

Adresse = *Einsprache
erhebende Person (ev. an
Vertretung adressiert)*

Einspracheentscheid

Sehr geehrte/r Frau, Herr

Am haben Sie *mündlich/schriftlich* Einsprache gegen die Verfügung *Bezeichnung der Verfügung* vom *Datum* erhoben.

Wir haben Ihre Einsprache geprüft und teilen Ihnen unseren Einspracheentscheid mit:

1. Verfügung

- *Eintreten auf die Einsprache (Zuständigkeit, Frist, Legitimation)*
- *materielle Beurteilung (Gutheissung oder Zurückweisung der Einsprache)*
- *eventuell Entzug der aufschiebenden Wirkung im Beschwerdefall (im Beitragsbereich)*
- *eventuell Kosten zur Deckung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung, die der Einsprache erhebenden Person zugesprochen wurden.*

2. Begründung des Einspracheentscheides

Erläuterung der Begründung (Sachverhalt, rechtliche Erwägungen, inklusive Besprechung der Argumente der Einsprache erhebenden Person)

3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Einspracheentscheid können Sie innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde einreichen. Die Beschwerde muss eine knappe Darstellung des Sachverhaltes und des Rechtsbegehrens enthalten. Die Beschwerde muss adressiert (*Name und Adresse der kantonalen Rekursinstanz*) sein. *Eventuell könnte die Rechtsmittelbelehrung mit Auszügen aus den kantonalen Verfahrensbestimmungen ergänzt werden (z.B. Fristen, die Anzahl der einzureichenden Exemplare, die Pflicht das Original der Verfügung beizulegen).*

Freundliche Grüsse

Unterschrift der Vertretung der Ausgleichskasse

Kopien: *Zustellungen an andere Parteien (z.B. AA oder AM)*

Anhänge:

- Die mit der Einsprache eingereichten Beweisstücke (Aufzählung)

Anhang 6.2

2. Muster für den Einspracheentscheid ([Art. 12 ATSV](#))

Ausgleichskasse XY

Ort, Datum, AHV-Nr.

Einschreiben

Adresse = *Einsprache erhebende Person (ev. an Vertretung adressiert)*

Einspracheentscheid

Betrifft: Einsprache vom, gegen Verfügungvom, eröffnet am über

I. Am M. X, *Adresse, vertreten durch ...*, hat Einsprache erhoben *mündlich/ mit Schreiben vom*, gegen die Verfügung der genannten Ausgleichskasse, die zu folgendem Schluss gekommen ist:

1.
2.

II. Die Ausgleichskasse hat die Einsprache am *Datum, den andern interessierten Parteien* mitgeteilt. *Diese hat auf eine Stellungnahme verzichtet/hat folgende Stellungnahme abgegeben:*
.....

III. Sachverhalt:

Erläuterung des genauen Sachverhaltes inklusive Verlauf des Verfahrens (Datum der Verfügung, Datum der Eröffnung, usw.). Eventuell nennen der Unterlagen.

IV. Erwägungen:

- a. Anwendbare gesetzliche Grundlagen und Weisungen
- b. Anwendung der Rechtsgrundlagen auf den konkreten Fall der versicherten Person.
- c. Besprechen der Vorbringen der versicherten Person.

V. Entscheid:

1. *Die Einsprache wird abgewiesen/die Einsprache wurde für unzulässig erklärt.*
 - (2. *Eventuell zusprechen der Ausgaben für juristische Beratung, sofern die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtsverbeiständung erfüllt sind.*)
 3. *Eventuell Entzug der aufschiebenden Wirkung (im Beitragsbereich)*
 4. *Rechtsmittelbelehrung*
- oder
1. *Die Einsprache wird gutgeheissen und die Verfügung vom wird aufgehoben/geändert.*
 2. *Es werden folgende Leistungen zugesprochen*
 3. *Eventuell zusprechen der Ausgaben für juristische Beratung, sofern die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtsverbeiständung erfüllt sind.*
 4. *Rechtsmittelbelehrung*

Unterschrift der Ausgleichskasse

Kopien: *Zustellung an die anderen Parteien (z. B. AA oder AM)*

Anhänge:

- *das der Einsprache beigelegte Beweismaterial (Aufzählung)*

Anhang 7

Muster für die Gelegenheit zum Rückzug der Einsprache im Falle einer reformatio in peius ([Art. 12 Abs. 2 ATSV](#))

Ausgleichskasse XY

Ort und Datum AHV-Nr.

Einschreiben

Adresse = Einsprache
erhebende Person (ev. an
Vertretung adressiert)

Empfehlung einer möglichen reformatio in peius ([Art. 12 Abs. 2 ATSV](#))

Sehr geehrte/r Frau, Herr

Am haben Sie *schriftlich/mündlich* Einsprache gegen die Verfügung *Bezeichnung der Verfügung* vom *Datum* erhoben.

Wir haben Ihre Unterlagen erneut geprüft und dabei festgestellt, dass wir auf unsere Verfügung zurückkommen, jedoch zu Ihren Ungunsten. Aus folgenden Gründen:

Begründung und Rechtsfolgen der Leistungsrevision

Da der Einspracheentscheid für Sie schlechter ausfallen würde als die ursprüngliche Verfügung, geben wir Ihnen Gelegenheit sich zu unserem Entwurf zu äussern und/oder Ihre Einsprache zurückzuziehen und die Verfügung vom *Datum*....in Kraft treten zu lassen. Somit wäre diese gültig und anwendbar. Wir bitten Sie, uns mittels untenstehender Antwortvorlage ihren Entscheid bis am *Datum* mitzuteilen.

Sollten Sie Ihre Einsprache nicht innert der angegebenen Frist zurückziehen, werden wir den Einspracheentscheid (zu Ihren Ungunsten) fällen. Gegen diesen können Sie beim kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde einreichen.

Bei Unklarheiten und Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Unterschrift der Ausgleichskasse

Antwort:

- ☐ *Ich ziehe meine Einsprache gegen oben genannte Verfügung zurück.*
- ☐ *Ich will meine Einsprache aufrechterhalten und äussere mich nachstehend zur vorgesehenen Leistungsrevision der Ausgleichskasse. Ich bin mir aber bewusst, dass der darauf folgende Einspracheentscheid für mich schlechter ausfallen wird, als die Verfügung, welche Geltung erhielte, wenn ich meine Einsprache zurückziehen würde. Indessen bleibt mir der Beschwerdeweg gegen diesen Einspracheentscheid offen.*

Bemerkungen der/s Versicherten zum Entwurf des Einspracheentscheides

Ort

Datum

Unterschrift der/s Versicherten